

3. Punkt: Festsetzung des Jahresbeitrags für das Vereinsjahr 1919/20.

Der Jahresbeitrag wird nach einer feurigen Ansprache des Herrn Hermann-Bremen für das nächste Vereinsjahr auf 40 M., das Eintrittsgeld auf 25 M. festgesetzt. Außerdem wird beschlossen, den auswärtigen Besuchern der nächsten Jahresversammlung die Fahrtkosten 3. Klasse zu ersetzen.

4. Punkt der Tagesordnung: Voranschlag des Schatzmeisters für das Vereinsjahr 1919/20.

Der Voranschlag wird verlesen und von der Versammlung genehmigt.

5. Punkt: Wahlen.

Der bisherige Vorstand wird mit Ausnahme des Herrn Barth, dessen Amtszeit abgelaufen ist, wieder, Herr Lorenzen-Altona als Schatzmeister neugewählt. Zu Rechnungsprüfern werden die Herren Barth und Beder gewählt. Die Wahl der Abgeordneten für Kantate 1920 wird dem Vorstand überlassen. Als Wahlmann wird der 1. Vorsitzende, als Stellvertreter der 1. Schriftführer ernannt.

6. Punkt: Der Sortimenterverteuerungszuschlag.

Der Vorsitzende gibt eine Übersicht über die Geschehnisse seit der Einführung der Notstandsordnung: das Drängen der Gilde nach einer Erhöhung des Teuerungszuschlags auf 20%, die Zurückhaltung des Börsenvereinsvorstands. Die Vertreter der Ortsvereine Kiel, Bremen und Hamburg sprechen sich für die Erhöhung aus, sobald sich der Börsenvereinsvorstand entschieden hat. Herr Schmidt-Hannover berichtet über den Stand der Angelegenheit in seinem Verbands. Die Entscheidung des Börsenvereinsvorstands muß abgewartet werden, sonst wird die Preisprüfstelle sofort gegen das Sortiment vorgehen. Herr Otto Meißner-Hamburg berichtet über die Verhandlungen in Würzburg. Eine Abstimmung sei nicht erfolgt. Die Meinungen wären nach den Berichten der Abgeordneten geteilt. Herr Bohsen-Hamburg schlägt vor, zu warten, bis der Börsenvereinsvorstand entschieden hat, aber nicht uns von vornherein mit ihm einverstanden zu erklären. Wir müssen seine Begründung abwarten.

7. Punkt: Auslandslieferungen und Sortimenterverteuerungszuschläge, Valutaaufschläge.

Herr Filtter-Bremen berichtet über die Verhandlungen der Hamburg-Bremer Exportbuchhändler in Lübeck und Hamburg, die zu einem Tarif für den Handel nach Übersee geführt haben. Dieser bestimmt, daß kein Rabatt gewährt wird, daß die Auslagen für Verpackung berechnet werden, und daß der Sortimenterverteuerungszuschlag in Anrechnung gebracht wird nicht nur auf Bücher, sondern auch auf Zeitschriften. Die Valutaaufschläge hält Herr Filtter dagegen kulturell und politisch für eine schlechte Maßregel, die auch technisch nicht durchführbar sei. Herr Bohsen-Hamburg bedauert, daß der Börsenverein den Ladenpreis im Ausland nicht schützen könne. Das könne aber der Deutsche Verlegerverein. Deshalb möge das Sortiment den Verlag um seine Unterstützung angehen, den Teuerungszuschlag zu schützen. Dagegen möge der Verlag von den Valutaaufschlägen absehen. Der Vorsitzende wünscht, daß die Exportvereine sich an den Tarif halten und die Verleger unsere Auffassung zu der ihrigen machen. Hinsichtlich der Valutaaufschläge müssen wir wohl noch weitere Entschlüsse abwarten. Herr Otto Meißner-Hamburg berichtet über die Behandlung dieser Frage in Würzburg, wo die Mehrheit gegen die Valutaaufschläge war. Herr Bohsen-Hamburg und Herr Seippel-Hamburg sprechen gegen den Aufschlag. Herr Seippel hat an 14 Verleger geschrieben, von denen sich zehn gegen die Erhöhung erklärt haben, weil sie undurchführbar und unberechtigt sei. Herr Beck-Kiel glaubt, den Auslandsbuchhändlern könne der Aufschlag gern angerechnet werden. Herr Schmidt-Hannover berichtet dann über Verhandlungen, die in einer außerordentlichen Versammlung der Deutschen Gesellschaft für Auslands-Buchhandel geführt worden sind und die die Würzburger Entschlüsse über den Haufen werfen. Der Börsenverein habe Erkundigungen in der Schweiz und in Holland eingezogen. Danach drohe der feste Ladenpreis im Auslande infolge der niedrigen Valuta völlig verlorenzugehen. Es müßten deshalb Maßregeln getroffen werden, um den festen Ladenpreis

wieder herbeizuführen. Der Börsenverein habe sich entschlossen, eine Umrechnungstabelle für jedes Land aufzustellen. Der Vorsitzende will nach diesen Ausführungen jetzt keine Entschlüsse fassen, sondern erst die weiteren Mitteilungen des Börsenvereins abwarten. Die Herren Bohsen-Hamburg und Filtter-Bremen halten es für möglich, daß die Umrechnungskurse durchzuführen sind, aber nur wenn sich der Staat der Sache annimmt.

8. Punkt: Tarifverträge.

Dieser Punkt wird mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit von der Tagesordnung abgesetzt.

9. Punkt: Die Vorsitzendenzusammenkunft in Würzburg am 13. und 14. September d. J.

Herr Otto Meißner-Hamburg berichtet kurz über die Ergebnisse der Würzburger Zusammenkunft.

10. Punkt: Verschiedene Mitteilungen. Anfragen.

Herr Hollesen-Flensburg regt an, daß die Kollegen, die infolge der Abtrennung von Gebieten Nordschleswigs ins Ausland kommen, Mitglieder des Vereins bleiben können. Der Vorsitzende hält es für selbstverständlich, daß der Kreis Norden alles tun wird, den Zusammenhang mit seinen Mitgliedern aufrechtzuerhalten.

11. Punkt: Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Kreisvereinsversammlung.

Auf eine herzliche Einladung des Herrn Hermann, nach Bremen zu kommen, wird einstimmig beschlossen, die Versammlung im kommenden Jahre in Bremen abzuhalten.

Herr Seippel-Hamburg spricht dem Vorstand Anerkennung und Dank aus, dann schließt der Vorsitzende die Versammlung mit einem frohen »Auf Wiedersehen in Bremen im nächsten Jahr unter hoffentlich besseren Verhältnissen!«

Der Urheberrechtsschutz deutscher Urheber in den Staaten des ehemaligen Österreich-Ungarn.

Von Rechtsanwält Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

Die Monarchie Österreich-Ungarn besteht seit 28. Oktober 1918 nicht mehr. In diesen Tagen erfolgte die Unabhängigkeitserklärung des Tschechoslowakischen Staates sowie in Agram die Ausrufung des jugoslawischen Staates, die beide, nachdem sie die Anerkennung der Ententemächte gefunden haben, als Unterzeichner des Friedensvertrags von Versailles und St. Germain fungieren, jener als tschecho-slowakischer Freistaat, dieser als serbisch-kroatisch-slavonisches Königreich. Weitere Teile der ehemaligen Donaumonarchie sind der österreichische Freistaat und der Freistaat Ungarn, während Teile zu Italien, Rumänien, dem polnischen Freistaate und gegebenenfalls zur Schweiz, zum Deutschen Reiche und zur Ukraine hinzutreten werden.

Österreich-Ungarn war infolge der Abneigung Ungarns der Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst nicht beigetreten und infolgedessen gezwungen, mit fremden Staaten Literatur-Abkommen zu schließen.

Mit dem Deutschen Reiche wurde ein Übereinkommen über diese Rechtsmaterie am 30. Dezember 1899 abgeschlossen, das am 24. Mai 1901 in Kraft getreten ist. Danach wird jedes Werk der Literatur, Kunst und der Photographie, das im Staatsgebiet des einen Vertragsstaats einheimisch ist, im anderen Vertragsstaate, sofern es nicht auch dort als einheimisch angesehen ist, dem inländischen Urheberrechtsschutz gemäß geschützt. Dabei wurde im Verhältnis zwischen den Ländern der ungarischen Krone und dem Deutschen Reiche dieser Schutz davon abhängig gemacht, daß hinsichtlich der Bedingungen und Formlichkeiten nicht nur den Gesetzbvorschriften des einheimischen Staates, sondern auch des Staates entsprochen werden müßte, dessen Rechtsschutz nachgesucht wurde.

Weitere Literaturabkommen wurden von Österreich-Ungarn abgeschlossen mit England, Frankreich, Italien und Rumänien, und nachdem durch Gesetz vom 26. Februar 1907 nachgelassen worden war, das inländische Urhebergesetz unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach Rundbarmachung durch eine